

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/35

Xanten, 07.10.2015

29. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West am 11.10.2015	2 – 3
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West am 29.11.2015	3 – 4
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West am 27.12.2015	4 – 5
Bekanntmachung eines Dringlichkeitsbeschlusses des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck hier: Änderung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Xanten-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2015	6 – 7
Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Enteignungs- und Entschädigungsverfahren Deichverband Xanten-Kleve ./. Dr. Evers am 17.10.2015	8 – 10

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
im Gewerbegebiet Xanten-West vom 06.10.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.09.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West dürfen am Sonntag, den 11.10.2015 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 06.10.2015  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Görtz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West vom 06.10.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.09.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West dürfen am Sonntag, den 29.11.2015 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 06.10.2015  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
im Gewerbegebiet Xanten-West vom 06.10.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.09.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West dürfen am Sonntag, den 27.12.2015 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 06.10.2015  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Görtz  
Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

## Bekanntmachung

### Änderung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474 ) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem Mitglied der Schulverbandsversammlung am 09.09.2015 folgende Dringlichkeitsbeschlüsse (Nrn. 1 – 4) gefasst:

(1) § 1 der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes in der Form des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 26.11.2014 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Haushaltssatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.457.480,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.539.568,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.373.660,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.389.448,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.078.923,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.108.125,00 €

festgesetzt.“

(3) § 9 der Haushaltssatzung 2015 wird aufgehoben.

(4) § 9 der Haushaltssatzung 2015 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.“

Sonsbeck, 09.09.2015

Xanten, 09.09.2015

gez. Weber  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

gez. Bree  
Mitglied der Schulverbandsversammlung

Bezirksregierung Düsseldorf

**Bekanntmachung und Ladung**

Gemäß §§ 67 f., 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 46, 102 Landeswassergesetz (LWG) i.V. mit dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land NRW (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve, Der Deichgräf, Oraniendeich 440, 47533 Kleve das Verfahren zur Enteignung des Eigentums an den nachstehend aufgeführten Grundstücken gegen Herrn Dr. Karl Evers, Am Kerkend 22, 46509 Xanten heute eingeleitet worden ist:

<b>Gemarkung</b>	<b>Blatt</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>
<b>Wardt</b>		<b>1</b>	<b>161</b>	<b>2.405</b>
<b>Wardt</b>		<b>1</b>	<b>178</b>	<b>11.860</b>
<b>Wardt</b>		<b>1</b>	<b>209</b>	<b>1.355</b>
<b>Wardt</b>		<b>1</b>	<b>217</b>	<b>1.165</b>
<b>Wardt</b>		<b>32</b>	<b>48</b>	<b>4.855</b>
<b>Wardt</b>		<b>32</b>	<b>118</b>	<b>325</b>
<b>Wardt</b>		<b>32</b>	<b>120</b>	<b>230</b>
<b>Wardt</b>		<b>32</b>	<b>121</b>	<b>605</b>
<b>Wardt</b>		<b>32</b>	<b>137</b>	<b>55</b>
<b>Wardt</b>		<b>32</b>	<b>179</b>	<b>555</b>
<b>Gesamt</b>				<b>23.410</b>

Grund des Enteignungsverlangens:

Die genannten Grundstücke werden vom Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.06.2003, Aktenzeichen 54.20.15-003/01, für die Sanierung des Deiches Xanten-Kleve zwischen Wardt und Vynen vom Rheinstrom-km 827,5 bis 834,5 linkes Ufer, 2.Bauabschnitt benötigt.

Da sich der Deichverband Xanten-Kleve und Herr Dr. Karl Evers nicht über den Übergang des Eigentums einigen konnten, wurde das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung mit vorherigem Ortstermin ist anberaumt für den

**27.10.2015 um 10:00 Uhr.**

**Der Ortstermin beginnt um 10:00 Uhr in 46509 Xanten, Ortsteil Wardt, Scholtenstraße/Deichüberfahrt „Gut Grindt“. Im Anschluss findet die mündliche Verhandlung im Baubüro des Deichverbandes neben dem Wohnhaus „Hafensteg 6“, Ortsteil Beek, 46509 Xanten statt.**

**Ein möglicherweise notwendiger weiterer Verhandlungstermin ist für den 02.12.15 vorgesehen.**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungs- und Entschädigungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungs- und Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Enteignungs- und Entschädigungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 1093, Tel. 0211/475-2033 während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 16.09.2015

21.14.01.01 – 16/13

Im Auftrag

gez. Keppler